

Tätigkeitsbericht 2019

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug

Gemäss § 19 Abs. 1 Bst. h des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug (DSG; BGS 157.1) erstattet die Datenschutzbeauftragte dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und vertritt den Bericht im Kantonsrat.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019. Darüber hinaus werden bis zur Drucklegung eingetretene Sachverhalte zu den erwähnten Themen ebenfalls noch berücksichtigt, sofern relevant.

Der Bericht wird auf der Website der Datenschutzstelle (www.datenschutz-zug.ch) veröffentlicht.

Zug, im April 2020

Inhaltsverzeichnis

2019 – Digitalisierung und Datenschutz	4
1. Beratungs- und Aufsichtstätigkeiten	5
1.1 TerrAudit	5
1.2 Security Board	5
1.3 Beratung bei IT- und Digitalisierungsprojekten	6
1.4 Beratung von Privaten	6
2. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	8
2.1 Kantonale Vorlagen und Vorstösse	8
2.2 Bundesvorlagen	9
3. Spezialgesetzliche Aufgaben	11
3.1 Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung)	11
3.2 Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum	12
4. Kontrollen	14
5. Schulung und Öffentlichkeitsarbeit	16
6. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen	17
7. Personal und Statistik	18

2019 – Digitalisierung und Datenschutz

«Digital first» im Bereich E-Government und im Rahmen anderer Digitalisierungsprojekte setzt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger voraus. Dieses wird sich nur mit einer datenschutzkonformen und sicheren Datenbearbeitung gewinnen lassen. Wer Digitalisierung gross schreibt, muss dies auch mit Datenschutz und Datensicherheit tun.

Verwaltungen stellen nicht nur Informationen und Formulare online zur Verfügung, sondern erlauben es Bürgerinnen und Bürgern zunehmend, ganze Prozesse durchgängig elektronisch abzuwickeln. Die Vorteile digitaler Behördendienstleistungen sind offensichtlich: Sie sind effizient, ressourcenschonend und erlauben rund um die Uhr einen örtlich ungebundenen Zugang zu Informationen. Ziel ist es, den elektronischen Kanal im Bereich E-Government so attraktiv auszugestalten, dass er für Bevölkerung und Wirtschaft zur ersten Wahl wird («Digital first»). Digitalisierung wird aber auch in anderen Bereichen gefördert, so z.B. in der Parkplatzbewirtschaftung mit Apps für bargeldloses Bezahlen von Parkgebühren.

Im Rahmen von Digitalisierungsbestrebungen ist zu beachten, dass für Datenbearbeitungen durch öffentliche Organe andere Regeln gelten als für Datenbearbeitungen durch Private. So müssen sich Datenbearbeitungen durch öffentliche Organe grundsätzlich immer auf eine *gesetzliche Grundlage* stützen können (*Legalitätsprinzip!*), sie müssen im *öffentlichen Interesse* und *verhältnismässig* sein. Vor diesem Hintergrund stellen sich gerade auch im Zusammenhang mit der Auslagerung der Parkplatzbewirtschaftung an private Anbieter verschiedene Fragen.

Digitalisierung ermöglicht, dass einfach, schnell und kostengünstig viele Daten erhoben, gespeichert, analysiert, ausgewertet und verknüpft werden. Dadurch und aufgrund der bei der Nutzung digitaler Kommunikationsmittel hinterlassenen Spuren lassen sich ohne grossen Aufwand Rückschlüsse auf eine bestimmte oder bestimmbare Person ziehen. Im Vergleich zur analogen Datenbearbeitung lässt sich digital ein Vielfaches an personenbezogenen Daten bearbeiten. Entsprechend wichtig sind Datenschutz und Datensicherheit.

Datenschutz verlangt, dass – egal ob analog oder digital – möglichst wenig Personendaten erhoben und bearbeitet werden. Dem Grundsatz der Datensparsamkeit entsprechend sind nur jene Daten zu erheben und zu bearbeiten, welche für die Zweckerreichung geeignet und erforderlich sind. Dies steht nicht im Widerspruch zur Digitalisierung. Datenschutz und Datensicherheit umfassen explizit *technische und organisatorische Massnahmen*, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu gewährleisten. Der technologischen Entwicklung ist mit «Datenschutz durch Technikgestaltung» und «datenschutzfreundlichen Voreinstellungen» Rechnung zu tragen.

Wer DIGITALISIERUNG gross schreibt, muss dies auch mit DATENSCHUTZ und Datensicherheit tun. Digitalisierungsbestrebungen der Verwaltung wie «Digital first» im Bereich E-Government oder in der Parkplatzbewirtschaftung setzen das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger voraus. Dieses wird sich nur mit einer datenschutzkonformen und sicheren Datenbearbeitung gewinnen und erhalten lassen. Sind Daten das Öl, muss Datenschutz der Motor der Digitalisierung sein.

Dr.iur. Yvonne Jöhri
Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug

1. Beratungs- und Aufsichtstätigkeiten

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Datenschutzstelle liegt in der Beratung von kantonalen und kommunalen Behörden und Dienststellen sowie von (natürlichen und juristischen) Personen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind. Die Beratungs- und Aufsichtstätigkeiten der Datenschutzstelle verlagern sich im Zuge der Digitalisierung zunehmend auf IT- und Digitalisierungsprojekte. Im Rahmen dieser Tätigkeiten hat die Datenschutzstelle im Berichtsjahr Einsitz in die Gremien TerrAudit und Security Board genommen:

1.1 TerrAudit

Der Kanton Zug hat sich dem schweizweit einheitlichen Grundstückinformationssystem TerraVis angeschlossen, über welches Grundbuchdaten kantonsübergreifend online zur Verfügung gestellt werden können. Seit 1. Juli 2019 können Banken, Versicherungen und weitere Berechtigte Auskünfte aus dem Grundbuch des Kantons Zug selbst elektronisch beziehen.

Seit Anfang 2019 ist der Kanton Zug auch Mitglied des Vereins TerrAudit (www.terraudit.ch). TerrAudit stellt die interkantonale und behördenübergreifende Aufsicht über die Plattform TerraVis sicher, indem der Verein die Koordination und Durchführung von Audits gewährleistet. Der Kanton Zug wird in TerrAudit durch den Grundbuch- und Notariatsinspektor sowie die Datenschutzbeauftragte vertreten.

Mit der Durchführung der Audits beauftragt TerrAudit jeweils eine nach Revisionsgesetz zugelassene Gesellschaft. Nach einem ersten im Jahr 2017 durchgeführten Audit stand 2019 das zweite Audit an. Diesem Audit wurden die neueren Vereinsmitglieder unterzogen, zu denen auch der Kanton Zug gehörte.

Die von TerrAudit beauftragte Revisionsstelle hat den beiden Kantonsvertretern die aus dem Audit resultierenden kantonsspezifischen Auswertungsergebnisse präsentiert. Die sehr kurze Betriebs- bzw. Auswertungsdauer liess allerdings noch keine aussagekräftigen Rückschlüsse zu.

1.2 Security Board

Per 1. Januar 2019 ist die totalrevidierte Informatikverordnung (BGS 153.53; ITV) in Kraft getreten. Gestützt darauf hat Mitte 2019 das Security Board seine Tätigkeit aufgenommen. Diesem gehören zwei Vertreter des Amts für Informatik und Organisation (AIO) – der Sicherheitsbeauftragte (Vorsitz) und der Leiter Operations –, je ein Vertreter der Zuger Polizei, der kantonalen Schulen und der Einwohnergemeinden sowie die Datenschutzbeauftragte an. Das Security Board kann u.a. Weisungen im Bereich der Informationssicherheit erarbeiten sowie Audits und Sicherheitsprojekte initialisieren (siehe dazu im Einzelnen § 29 ITV).

Im Berichtsjahr hat das Security Board u.a. das Geschäftsreglement verabschiedet, in welchem es seine gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen konkretisiert sowie die Organisation und Beschlussfassung festlegt. Das Security Board trifft sich i.d.R. viermal jährlich.

1.3 Beratung bei IT- und Digitalisierungsprojekten

Die Datenschutzstelle hatte im Programmausschuss Neuausrichtung IT Zug bis zur Auflösung der Programmorganisation per 30. Juni 2019 Einsitz. Auf diesen Zeitpunkt hin wurde der Übergabericht inkl. der Statusberichte verabschiedet, und die noch offenen Pendenzen wurden an die Linienorganisationen übergeben. Die Datenschutzstelle war und blieb im Berichtsjahr in verschiedenen IT-Projekten mehr oder weniger intensiv involviert, z.B. in den Projekten:

- «ELOS – Einführung neues Lohnsystem»: u.a. Review und Rückmeldungen zum Pflichtenheft sowie zum Informationssicherheits- und Datenschutz-Konzept (ISDS-Konzept);
- «PELZ – Personal und Lohn Zug»: Datenschutzerklärung für die Online-Bewerbung;
- «STELZ – Ablösung ISOV Steuern»: Beurteilung des Zugriffs der Steuerverwaltung auf die Daten in den kantonalen Personenregistern sowie der Zugriffe anderer Organe auf die Daten in STELZ;
- «PARIS – Projekt Ablösung Register Informationssystem – Ablösung ISOV ZPK»: Im Rahmen der Migration von bestehenden Online-Zugriffen auf das neue Registerinformationssystem überprüft die Datenschutzstelle in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik und Organisation (AIO) und den betroffenen Datenbezüglern Verhältnismässigkeit und Datensicherheit der Zugriffe. Angesichts der anstehenden Ablösung der Systeme waren diese Online-Zugriffe im Berichtsjahr prioritär anzugehen und beschäftigen die Datenschutzstelle auch noch im Jahr 2020.

Die Beratungen bei IT- und Digitalisierungsprojekten umfassten weiter:

- verwaltungsinterne IT- und Digitalisierungsprojekte auf kantonaler oder kommunaler Ebene wie z.B. den Einsatz von Cloud-Lösungen in verschiedenen Bereichen und von digitalen Tools wie Chatbots, verschiedene Parking-

Apps für das bargeldlose Bezahlen von Parkgebühren, die Umstellung auf Parkbussen mit QR-Code, die Einführung von BYOD etc.;

- kantonsübergreifende Vorhaben wie bspw. den Beitritt des Kantons Zug zur Föderation der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz (Edulog);
- Anfragen privater Institutionen mit Leistungsvereinbarung, u.a. betreffend den Einsatz von Cloud-Lösungen.

Im Zuge des Einsatzes von IT-Tools und im Rahmen von Digitalisierungsprojekten wird die Datenschutzstelle zunehmend auch in die Durchsicht von Datenschutzerklärungen, Nutzungsbestimmungen, Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) involviert. Die Datenschutzstelle beschränkt sich in diesem Zusammenhang auf die Beratung der Verwaltungsstellen.

1.4 Beratung von Privaten

Die Datenschutzstelle ist auch Ansprechstelle für Privatpersonen, soweit deren Daten durch kantonale oder kommunale Organe oder private Institutionen mit Leistungsvereinbarungen bearbeitet werden. Die Datenschutzstelle gibt Privaten Auskunft über ihre Rechte und kann, falls erforderlich, auch zwischen Organen und betroffenen Personen vermitteln.

Die Anfragen von Privatpersonen nehmen stetig zu. Dies hängt mit der zunehmenden Digitalisierung zusammen, da im Rahmen der Umstellung auf neue Systeme, z.B. im Bereich der Parkplatzbewirtschaftung, zunehmend Personendaten bekannt zu geben sind bzw. digital erfasst werden. Solche Umstellungen führen zu vermehrten Anfragen bei der Datenschutzstelle. Die für eine materielle Beurteilung der Anfragen vorzunehmenden Sachverhaltsabklärungen können dabei für die Datenschutzstelle teilweise mit grossem Aufwand verbunden sein.

Erwähnenswert ist auch die Anfrage einer Privatperson betreffend die Sperre von Fahrzeughalterdaten, die im Berichtsjahr einging.

Sperre von Fahrzeughalterdaten

Für den zu beurteilenden Sachverhalt war namentlich die folgende auf den 1. Januar 2019 in Kraft getretene neue Rechtsgrundlage im Strassenverkehrsrecht (SR 741.01, SVG) relevant:

Art. 89g Datenbekanntgabe

- 1 Die Daten der Verkehrszulassung sind nicht öffentlich.
- 2 [...]
- 3 Die kantonalen Verkehrszulassungsbehörden dürfen die Fahrzeughalter- und Versicherungsdaten Personen bekannt geben:
 - a. die an einem Zulassungsverfahren beteiligt sind;
 - b. die von einem Verkehrsunfall betroffen sind;
 - c. die im Hinblick auf ein Verfahren ein hinreichendes Interesse schriftlich geltend machen.
- 4 [...]
- 5 Die Kantone können Name und Adresse der Fahrzeughalter veröffentlichen, sofern diese Daten nicht für die öffentliche Bekanntgabe gesperrt sind. Diese Sperre kann der Fahrzeughalter voraussetzungslos und gebührenfrei bei der zuständigen kantonalen Behörde eintragen lassen.
- [...]

Gemäss der Auffassung der Datenschutzstelle kann angesichts Art. 89g Abs. 5 SVG nur die öffentliche Bekanntgabe der Halterdaten (d.h. der Abruf im Internet) gesperrt werden, eine weitere Datensperre sieht das SVG nicht vor. Die Datenschutzstelle ist der Auffassung, dass es sich hier um eine abschliessende Regelung im SVG handelt. D.h., dass es darüber hinaus im Strassenverkehrsrecht keine weitergehende Datensperre nach § 9 DSG gibt. Die (bundesrechtlich geregelte) Sperre ist bei der zuständigen kantonalen Behörde, d.h. dem jeweils zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt, eintragen zu lassen.

Liegt eine der Voraussetzungen von Art. 89g Abs. 3 SVG vor, dürfen die entsprechenden Daten (Fahrzeughalter- und Versicherungsdaten) – unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprin-

zips – bekannt gegeben werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten für eine öffentliche Bekanntgabe nach SVG gesperrt wurden oder nicht. Das Strassenverkehrsrecht sieht im Weiteren nicht vor, dass Betroffene über eine Bekanntgabe nach Art. 89g Abs. 3 SVG (vorgängig oder nachträglich) zu informieren wären.

Auskunftsgesuch im Zusammenhang mit einem richterlichen Parkverbot

Im konkret zu beurteilenden Fall ging es um ein Auskunftsgesuch an das Strassenverkehrsamt im Zusammenhang mit der Missachtung eines «Audienzrichterlichen Verbots» (nicht erlaubtes Parkieren im Privatareal). Das Auskunftsgesuch wurde von einem Unternehmen gestellt, welches für das Privatareal über einen entsprechenden Kontrollauftrag verfügt und dies dem Strassenverkehrsamt gegenüber auch belegt hat.

Die Datenschutzstelle beurteilte den Sachverhalt wie folgt:

- eine errichtete Datensperre vermag nur die öffentliche Bekanntgabe der Halterdaten gemäss Art. 89g Abs. 5 SVG zu verhindern;
- die Bekanntgabe von Name und Adresse des Fahrzeughalters waren (gestützt auf Art. 89g Abs. 3 SVG) rechtmässig.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beanstanden war, dass im konkreten Fall nicht nur die Fahrzeughalter-, sondern auch die Versicherungsdaten (Versicherer und Policen-Nr.) bekannt gegeben worden waren. Versicherung und Policen-Nr. dürfen nur bekannt gegeben werden, falls diese Angaben im Rahmen von Art. 89g Abs. 3 SVG zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich sind (Grundsatz der Verhältnismässigkeit). Die Datenschutzstelle hat darauf hingewiesen, dass das Strassenverkehrsamt bei jeder Auskunft zu prüfen hat, dass die unter Verwendung des Formulars «Halterauskunft» bekannt gegebenen Daten dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Das Strassenverkehrsamt hatte die Unverhältnismässigkeit der bekannt gegebenen Versicherungsdaten eingestanden und sich dafür beim Betroffenen entschuldigt.

2. Gesetzgebung und Vernehmlassungen

Die Datenschutzstelle nimmt aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung zu Vorlagen des Kantons, der Gemeinden und des Bundes. Die Mitwirkung in der Gesetzgebung ist ein weiterer Schwerpunkt in der Tätigkeit der Datenschutzstelle.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind klare gesetzliche Grundlagen ein zentrales Anliegen. Dies nicht nur aus Gründen des Legalitätsprinzips, wonach sich staatliches Handeln auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage stützen können muss, sondern auch aus Gründen der Information und Transparenz gegenüber den von staatlichen Datenbearbeitungen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Die Datenschutzstelle begrüsst es deshalb, möglichst frühzeitig über anstehende Gesetzgebungsarbeiten informiert und allenfalls eingebunden zu werden; bei Vorlagen mit hoher Datenschutzrelevanz erfolgt dieser Einbezug oftmals bereits vor dem internen Mitberichtsverfahren. Leider konnte die Datenschutzstelle die – auch vonseiten der betroffenen Verwaltungsstellen begrüsst – Unterstützung im Berichtsjahr angesichts anderer dringender Prioritäten nicht oder nicht (immer) im gewünschten Umfang leisten.

2.1 Kantonale Vorlagen und Vorstösse

Im Berichtsjahr waren es auf kantonaler und kommunaler Ebene nicht die Anzahl der Vorlagen, sondern namentlich zwei Gesetzgebungsprojekte, die übermässig Ressourcen beanspruchten:

- die Revision des Datenschutzgesetzes (DSG; BGS 157.1) und die dazugehörige Datensicherheitsverordnung (DSV; BGS 157.12);
- die Revision des EG RHG (BGS 251.1).

Zu den Gesetzgebungsverfahren im Einzelnen:

Revision Datenschutzgesetz (DSG)

Die Revision des DSG hat die Datenschutzstelle im Berichtsjahr zeitweise erneut sehr stark beansprucht. Dies u.a. auch aufgrund der personellen Wechsel, welche dieses wichtige Gesetzgebungsprojekt in einer doch schon sehr fortgeschrittenen Phase sowohl aufseiten der Datenschutzbeauftragten als auch aufseiten der Sicherheitsdirektion bzw. der dort zuständigen Juristinnen erfahren hatte.

Ziele der Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes sind die Anpassung an die technologische Entwicklung bzw. die Digitalisierung, die eine Stärkung der Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger erfordert, und damit das Anheben der Datenschutzgesetzgebung auf das Niveau der europarechtlichen Vorgaben (welche dieselben Ziele verfolgen). Darüber hinaus gilt es, die Gelegenheit zu nutzen, um überholte Regelungen anzupassen bzw. aufzuheben.

Revision Datensicherheitsverordnung (DSV)

Im Rahmen der Revision des DSG bedarf es auch Anpassungen der gestützt auf § 7 DSG erlassenen Datensicherheitsverordnung (DSV). Während sich das DSG in der kantonsrätlichen Vorberatung befand, wurden die entsprechenden Anpassungen der Datensicherheitsverordnung an die Hand genommen. Zusammen mit der federführenden Sicherheitsdirektion hat die Datenschutzstelle einen entsprechenden Entwurf der Datensicherheitsverordnung ausgearbeitet.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (EG RHG)

Die Ablösung der zentralen Personenkoordination durch die neuen kantonalen Personenregister bedingt gesetzliche Anpassungen des EG RHG und der zugehörigen Verordnung. Die gesetzlichen Anpassungen waren Gegenstand des Teilprojekts Recht im Gesamtprojekt PARIS (Projekt Ablösung Register Informationssystem; Ablösung ISOV ZPK).

Die Datenschutzstelle war – neben Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden – durch die stellvertretende Datenschutzbeauftragte in der Arbeitsgruppe Teilprojekt Recht vertreten. Die Arbeitsgruppe wurde mit der Übertragung des Gesetzgebungsprojekts EG RHG an die Gesundheitsdirektion Anfang 2019 aufgehoben.

Ressourcenmässig beanspruchte das Gesetzgebungsprojekt die Datenschutzstelle aber weiterhin: So hat die Datenschutzstelle die Gesundheitsdirektion insbesondere in der Einarbeitungsphase intensiv unterstützt, damit diese das Gesetzgebungsprojekt zügig weiterführen bzw. abschliessen kann.

Weitere kantonale Vorlagen und Vorstösse

Neben den Gesetzgebungsprojekten DSGVO/DSV sowie EG RHG wurde die Datenschutzstelle im Berichtsjahr um Stellungnahme zu folgenden Vorlagen gebeten und hat sich zu diesen mehr oder weniger ausführlich geäußert:

- Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug
- Verordnung über den Leitungskataster
- Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren
- Änderung des Polizeigesetzes betreffend Rechtsgrundlagen für die präventive verdeckte Fahndung und den interkantonalen Datenaustausch zu Analyse Zwecken
- Schengen-Evaluation – «Follow-up»-Prozess (siehe dazu auch Ziff. 4, Schengen-Evaluierung der Schweiz 2018)
- Interpellation von Ivo Egger, Andreas Hürlimann und Anastas Odermatt betreffend Mobilfunkstrahlenbelastung im Kanton Zug

Insgesamt ist die Anzahl Stellungnahmen zu kantonalen Vorlagen und Vorstössen damit im Vergleich zu den Vorjahren (2018: 12; 2017: 11) leicht gesunken.

2.2 Bundesvorlagen

Darüber hinaus erforderten zahlreiche der im Berichtsjahr auf Bundesebene anstehenden Vorlagen angesichts der hohen Datenschutzthematik (und der teilweise unklaren Konsequenzen für Kanton, Gemeinden und letztlich betroffene Bürgerinnen und Bürger) eine Stellungnahme seitens der Datenschutzstelle.

Die Datenschutzstelle wurde zu folgenden 16 Bundesvorlagen (2018: 7) zum Mitbericht eingeladen und hat sich zu diesen (bis auf wenige Ausnahmen) in unterschiedlicher Ausführlichkeit geäußert:

- Multimodale Mobilitätsdienstleistungen
- Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb)
- Parlamentarische Initiative 19.400 s «Mehr Transparenz in der Politikfinanzierung»
- Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich
- Bundesgesetz über Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register
- Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)
- Verordnung über die individuellen Erkennungsmerkmale und Sicherheitsvorrichtungen auf der Verpackung von Humanarzneimitteln
- Teilrevision SpoFöV, VSpoFöP, J+S-V-BASPO und IBSV
- Änderung der Geschwindigkeitsmess-Verordnung (automatische Erkennung von Kontrollschildern)
- Ordnungsänderungen zur Umsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2018 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Verfahrensnormen und Informationssysteme)
- Änderung des DNA-Profil-Gesetzes (Umsetzung der Motion 15.4150 Vitali «Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger» und des Postulats 16.3003 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates «Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile»)

- Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)
- Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen für die Herstellung der Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenze, Migration und Polizei (Verordnungen [EU] 2019/817 und [EU] 2019/818; Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)
- IKT-Sicherheitsvorgaben für bundesexterne Zugriffe auf EJPD-Informationssysteme
- Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zur Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) (Verordnungen [EU] 2018/1862, [EU] 2018/1861 und [EU] 2018/1860) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands); und Änderung des BGIAA zur Registrierung der Landesverweisung im ZEMIS sowie zur Verbesserung der Statistik über Rückkehrentscheide
- Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Die datenschutzrechtlichen Hinweise wurden – zumindest teilweise – in den Stellungnahmen des Kantons Zug zuhanden des Bundes berücksichtigt.

3. Spezialgesetzliche Aufgaben

Die Aufgaben und Kompetenzen der Datenschutzstelle ergeben sich grundsätzlich aus dem Datenschutzgesetz. Der Datenschutzstelle kommen aufgrund der beiden folgenden kantonalen Erlasse allerdings Rollen zu, welche ihre Tätigkeit wesentlich beeinflussen.

3.1 Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung)

Die Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung; BGS 157.22) regelt «den elektronischen Zugriff auf Personendaten im Abrufverfahren (Online-Zugriff)». Sie wurde gestützt auf § 7 Abs. 2 DSG erlassen und ist am 28. Juni 2008 in Kraft getreten.

Das Bewilligungsverfahren ist für alle Beteiligten mit grossem Aufwand verbunden: Dies liegt an der erforderlichen einzelfallweisen Überprüfung, insbesondere der gesetzlichen Grundlagen, der Informationssicherheit und der Verhältnismässigkeit von Online-Zugriffen im Rahmen von Online-Gesuchen.

Die von der Datenschutzstelle aufgegleisten Änderungen im Ablauf von Gesuchen (Einführung eines «runden Tisches») haben sich grundsätzlich bewährt und werden inzwischen bei Gesuchen um Online-Zugriff regelmässig praktiziert.

Die Datenschutzstelle hatte in den Jahren 2017 und 2018 anlässlich des Online-Gesuchs der katholischen Kirchgemeinde Cham-Hünenberg mit Vertreterinnen und Vertretern aller Kirchgemeinden und der Vereinigung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zugs erstmals einen «runden Tisch» durchgeführt. Das Gesuch der katholischen Kirchgemeinde Cham-Hünenberg wurde im Frühjahr 2019 von den Gemeinderäten Cham und Hünenberg unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Datenschutzstelle bewilligt. Die Datenschutzstelle wartete danach die technische Umsetzung des Gesuchs ab und

liess sich den Online-Zugriff vor Ort vorführen. Nach Klärung noch offener Fragen wird die Datenschutzstelle alle anderen Kirchgemeinden informieren. Somit sollten die weiteren Gesuche im Jahr 2020 effizient und erfolgreich abgewickelt werden können. Dies betrifft namentlich die

- Gesuche der Katholischen Kirchgemeinden Risch und Oberägeri auf die Einwohnerregister der Einwohnergemeinden zwecks Verwaltung ihrer Mitglieder.

Darüber hinaus sind die folgenden Gesuche um Online-Zugriff hängig:

- Gesuch des *Kantonalen Amtes für Gesundheit* auf Daten der kantonalen Personenregister zwecks Überprüfung des Kostenanteils des Kantons an stationären Leistungen;
- Gesuch der *Abteilung Soziales und Gesundheit der Einwohnergemeinde Menzingen* auf Daten des Einwohnerregisters zwecks Überprüfung der Angaben von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern;
- Gesuch der *Abteilung Soziales und Gesundheit der Einwohnergemeinde Cham* auf das Einwohnerregister zwecks Integration von Ausländerinnen und Ausländern.
- Die *Einwohnergemeinde Unterägeri* stellte ein alle Abteilungen umfassendes Gesuch um Online-Zugriff auf die Daten des Einwohnerregisters zwecks «optimaler Nutzung des elektronischen Geschäftsverwaltungssystems».

Abgeschlossen werden konnten im Berichtsjahr:

- die Gesuche um Online-Zugriff des *Erbschaftsamtes der Stadt Zug* auf die Einwohnerregister der elf Einwohnergemeinden;
- die Gesuche des *Zivilstandsdiensts des Kantons Zug* auf die neu eingeführten kantonalen Personenregister;
- die Online-Zugriffe der *gemeindlichen Schulverwaltungen* auf die Steuerdaten der Erziehungsberechtigten bei der kantonalen Steuerverwaltung zum Zweck der Berechnung von verschiedenen Beitrags- bzw. Vergünstigungstarifen (bspw. Musikschulunterricht, schulzahnärztliche Behandlungen, schulergänzende Betreuungsangebote). Entgegen der Auffassung der Daten-

schutzstelle sah der Regierungsrat auch die Verwendung der *AHV-Nummer der Erziehungsberechtigten* von den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen als gedeckt an. Nach Auffassung der Datenschutzstelle lassen diese lediglich die Erhebung und Verwendung der *AHV-Nummer der Schülerinnen und Schüler* zu (Art. 50e Abs. 2 Bst. d AHVG sowie Anhang zur Statistikerhebungsverordnung des Bundes, insbesondere Ziff. 69 ff.). Nicht nachvollziehbar ist auch die Begründung der Zulässigkeit der Verwendung der AHV-Nummer damit, dass die Schulverwaltungen diese AHV-Nummer ohnehin schon via Online-Zugriff auf die Einwohnerregister erhalten. Gemäss Kenntnisstand der Datenschutzstelle ist ein solcher Online-Zugriff weder gesetzlich vorgesehen noch wurde er gestützt auf die Online-Verordnung bewilligt.

Sowohl bei den noch hängigen als auch bei den abgeschlossenen Gesuchen um Online-Zugriff fanden Gespräche mit den involvierten Stellen statt.

Neben der technischen und rechtlichen Komplexität der einzelnen eingereichten Online-Gesuche führte auch die steigende Anzahl anderer – regelmässig auch dringlicher – Geschäfte dazu, dass auch schon länger hängige Online-Gesuche im Berichtsjahr nicht erledigt werden konnten. Die Datenschutzstelle bedauert es sehr, dass es ihr unter diesen Umständen nicht immer möglich ist, Arbeiten im gewünschten Masse abzuarbeiten.

Es sei daran erinnert, dass die ressourcenintensiven Stellungnahmen zu Online-Gesuchen nur *eine der Aufgaben und Tätigkeiten* der Datenschutzstelle sind, die «irgendwo dazwischen» auch noch erledigt werden müssen.

3.2 Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum

Im Kanton Zug ist die Fachstelle Videoüberwachung der Zuger Polizei primäre Anlaufstelle im Bereich Videoüberwachung. Sie stellt ein Musterformular für Gesuche betreffend Videoüberwachung und weitere Informationen zur Verfügung. Der Datenschutzstelle kommen im Bereich Videoüberwachung folgende Aufgaben zu:

Veröffentlichung von Entscheidungen

Die Datenschutzstelle ist gemäss dem Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum vom September 2014 (Videoüberwachungsgesetz; VideoG, BGS 159.1) verpflichtet, die ihr von der zuständigen Bewilligungsinstanz zugestellten Entscheide einschliesslich der Angaben zu den Aufnahmebereichen zu veröffentlichen (§ 7 Abs. 3 VideoG). Dieser Verpflichtung kommt die Datenschutzstelle auf ihrer Website www.datenschutz-zug.ch, Rubrik «Services» nach.

Stellungnahme bei Gesuchen um Bewilligung

Der Einbezug der Datenschutzstelle erfolgt einerseits durch Beratungen bei der Planung von Videoüberwachungen und andererseits im Rahmen einer Vorabkontrolle, bevor ein konkretes Gesuch der zuständigen Instanz zur Bewilligung vorgelegt wird (vgl. auch § 19a DSG; Vorabkontrolle). Seit Inkrafttreten der Videoüberwachungsverordnung im Juli 2016 (VideoV; BGS 159.11) ist der Einbezug der Datenschutzstelle bei Gesuchen um Bewilligung von Videoüberwachungsanlagen von kantonalen oder gemeindlichen Organen ausdrücklich vorgeschrieben (§ 1 Abs. 2 VideoV).

Zur «Aussenwirkung», die aufgrund der Publikation der bewilligten Videoüberwachungen auf der Website der Datenschutzstelle entsteht, ist Folgendes festzuhalten:

- Der Bürger kann sich darauf verlassen, dass auf der Website der Datenschutzstelle alle rechtskräftig erteilten Bewilligungen für Videoüberwachungsanlagen des Kantons und der Gemeinden aufgeschaltet sind. D.h., dass ausser den veröffentlichten Bewilligungen durch kantonale und gemeindliche Organe keine weiteren Videoüberwachungen im öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Raum betrieben werden.
- Die Datenschutzstelle ist nicht Bewilligungsinstanz. D.h., eine auf der Website der Datenschutzstelle publizierte Bewilligung bedeutet nicht, dass diese der datenschutzrechtlichen Beurteilung der Datenschutzstelle entspricht.

Ein Beispiel für Letzteres ist die folgende auf der Website der Datenschutzstelle aufgeschaltete Bewilligung, die auch Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung war:

Videoüberwachung im Bereich Bahnhof/Bosshard-Arena (Fanmeile)

Die Datenschutzstelle hatte im Jahr 2017 zur Videoüberwachung der Zuger Polizei im Bereich Bahnhof und Bosshard-Arena (Fanmeile) ausführlich Stellung genommen und insbesondere die *Verhältnismässigkeit* der geplanten Videoüberwachung *kritisiert*. Die Bewilligung des Regierungsrats vom 18. Dezember 2018 hat dieser Kritik nicht Rechnung getragen. Gegen den Beschluss des Regierungsrats wurde anschliessend von einer Privatperson Beschwerde erhoben.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Anfang 2019 veröffentlichten Urteil vom 18. Dezember 2018 die vom Regierungsrat bewilligte «Rundum-die-Uhr-Überwachung» in weiten Teilen als verhältnismässig und zulässig beurteilt (Bahnhofplatz, Alpenstrasse bis nach der Kreuzung Gotthardstrasse, westliche Vorfahrt zum Bahnhof parallel zur Dammstrasse, vom südwestlichen Bahnhofausgang bis zur Gubelstrasse). Die Beschwerde wurde einzig betreffend das Gebiet zwischen Bahnhof und Bosshard-Arena insofern gutgeheissen, als die Videoüberwachung auf der sog. «Fanmarschroute» nur bei Veranstaltungen erfolgen darf.

4. Kontrollen

Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben einer Datenschutzstelle, dass sie die Einhaltung der Datenschutzvorschriften in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht überwacht und dazu auch Kontrollen bei den verantwortlichen Organen durchführen kann.

Die Datenschutzbeauftragte konnte sich im Berichtsjahr vergewissern, dass die Verwaltungsstellen den von der Datenschutzstelle in Auftrag gegebenen unabhängigen Audits und Kontrollen gegenüber nicht nur aufgeschlossen sind, sondern dass solche begrüsst und geschätzt werden.

Angesichts der zurzeit zur Verfügung stehenden Ressourcen sind die Organisation und die Durchführung von Kontrollen und Audits durch die Datenschutzstelle allerdings kaum zu meistern. Der Datenschutzstelle fehlen:

- das notwendige Know-how für die professionelle und effiziente Durchführung von Audits;
- die personellen Ressourcen für die Organisation von Audits;
- ausreichende finanzielle Ressourcen. So sind die beiden bisher in Auftrag gegebenen Schengen-Kontrollen jeweils so geplant worden, dass die Kosten auf das Budget von zwei Jahren verteilt werden konnten.

Die Datenschutzstelle begrüsst es vor diesem Hintergrund sehr, dass sie ihr Know-how im ICT-Bereich per 2020 mit einer zusätzlichen Fachkraft (50%, bei Streichung des bisherigen Budgets für den Beizug Externer) intern ausbauen kann. Die Durchführung von Kontrollen und Audits wird allerdings nur eine der Aufgaben des neuen Mitarbeiters oder der neuen Mitarbeiterin sein.

Schengen-Kontrollen

Eine Pflicht zu regelmässigen Kontrollen besteht namentlich gestützt auf das Schengen-Assoziierungsabkommen betreffend Zugriffe auf das Schengener Informationssystem (SIS). Gemäss Empfehlung der «Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens» sollten Bund und Kantone in ihren Zustän-

digkeitsbereichen mindestens alle zwei Jahre eine Schengen-Kontrolle durchführen (siehe zur diesbezüglichen Zusammenarbeit Ziff. 6).

Im Kanton Zug hat die Datenschutzstelle bisher zwei sog. Schengen-Kontrollen in Auftrag gegeben (2009/2010 und 2017/2018). Diese Kontrollen wurden jeweils bei der Zuger Polizei durchgeführt (zum Resultat der Kontrolle 2017/2018: Tätigkeitsbericht 2018, S. 8); zugriffsberechtigt auf das SIS sind allerdings auch Staatsanwaltschaft, Amt für Migration und Strassenverkehrsamt.

Solche durch die Datenschutzstelle durchgeführten Kontrollen geben den betroffenen Stellen Hinweise darüber, wie bzw. ob ihre Datenbearbeitungen bei einer allfälligen Kontrolle durch die Schengener Kontrollorgane als datenschutz- bzw. schengenkonform beurteilt werden dürften (siehe dazu nachfolgend).

Schengen-Evaluierung der Schweiz 2018

Im Jahr 2018 wurde die Schweiz im Rahmen der dritten Schengen-Evaluierung im Bereich Datenschutz auf ihre Schengen-Konformität überprüft. Überprüft wurden neben dem Bund der Kanton Luzern (siehe dazu: Tätigkeitsbericht 2018, S. 8).

Am 8. März 2019 hat der Rat der EU seine Empfehlungen zu den festgestellten Mängeln veröffentlicht. Die Empfehlungen des Rates der EU sind öffentlich zugänglich (siehe data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7281-2019-INIT/de/pdf).

In der Folge wurden die Kantone von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD) informiert, dass die Schweiz verpflichtet ist, festgestellte Mängel zu beseitigen und mittels eines Aktionsplans über die geplanten Massnahmen zu berichten (sog. «Follow-up»). Zu diesem Zweck wurden die Kantone gebeten, über den aktuellen Stand in den Kantonen und die geplanten Massnahmen zur Behebung der Defizite Rückmeldung zu machen. Die Datenschutzstelle wurde für die Rückmeldung betreffend den Kanton Zug zum Mitbericht eingeladen.

Audit Printing-Lösung

Die Datenschutzstelle konnte gegen Ende 2019 noch ein Audit in Auftrag geben. Die Organisation und die Durchführung des Audits waren nur dank der grossen Unterstützung, Hilfsbereitschaft und Flexibilität aller Involvierten möglich.

In Absprache mit dem AIO schien ein Audit im Bereich der Printing-Lösung angezeigt. Diese war im Rahmen eines Outsourcings ausgeschrieben und einem Dritten übertragen worden. Mittels Fragebogen und Interviews wurde u.a. die Umsetzung der Anforderungen aus dem Pflichtenheft der Ausschreibung überprüft.

Das noch im Berichtsjahr abgeschlossene Audit hat u.a. deutlich gemacht, dass der Beizug eines Dritten bzw. die Auslagerung einer Datenbearbeitung an einen Dritten nicht mit Ausschreibung und Vergabe des Auftrags endet. Der Auftraggeber bleibt auch bei ausgelagerten Aufgaben, Prozessen etc. weiterhin verantwortliches Organ im Sinne des DSG und muss über genügend interne Ressourcen verfügen, um all seinen Verantwortlichkeiten nachkommen zu können. Das AIO hat als Sofortmassnahme intern eine Person als Verantwortlichen für den Printing-Bereich bezeichnet. Diese bearbeitet die Feststellungen des Berichts und wird die Datenschutzstelle über die Umsetzung der Massnahmen auf dem Laufenden halten.

5. Schulung und Öffentlichkeitsarbeit

Schulungen

Die Datenschutzbeauftragte hat im Berichtsjahr an folgenden Veranstaltungen mitgewirkt:

- «Die Verwaltung kennen lernen»: Die Datenschutzstelle hat an der zweimal jährlich stattfindenden Veranstaltung für neue Mitarbeitende jeweils die Gelegenheit, die Datenschutzstelle und die Grundprinzipien des Datenschutzrechts vorzustellen.
- «Workshop Gemeinderat»: Im Rahmen eines von der Direktion des Innern erstmals durchgeführten Workshops hat die Datenschutzbeauftragte zusammen mit dem Juristen der Fachstelle Öffentlichkeitsprinzip die Themenbereiche «Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz/Amtsgeheimnis» vorgestellt.

Weitere Anfragen musste die Datenschutzbeauftragte angesichts des damit verbundenen Aufwandes ablehnen.

Merkblätter Datensicherheit

Die Datenschutzstelle ist gestützt auf das Datenschutzgesetz (§ 7 DSG) bzw. die gestützt darauf erlassene Datensicherheitsverordnung (§ 7 DSV) verpflichtet, Merkblätter für die Instruktion der Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen.

Die aktuellen Merkblätter datierten von 2013 und sind seit längerem in Revision. Da das Amt für Informatik und Organisation (AIO) inhaltlich ähnliche «IT-Sicherheitsbestimmungen AIO» verfasst hatte, wurde eine Konsolidierung der bestehenden Dokumente beschlossen. Darüber hinaus galt es auch, in den Merkblättern dem inzwischen Gestalt annehmenden neuen IT-Arbeitsplatz 2020 (ITAP 2020) Rechnung zu tragen bzw. materielle Anpassungen vorzunehmen.

Die Merkblätter wurden bisher den neuen Mitarbeitenden anlässlich der Veranstaltung «Die Verwaltung kennen lernen» abgegeben. Die Datenschutzstelle hat (nach Rücksprache mit dem Personalamt) beschlossen, anstelle der Merkblätter künftig nur noch eine Kurzversion in Form eines Flyers abzugeben. Dieser fasst «Das Wichtigste in Kürze» der Merkblätter Datensicherheit zusammen. Die bis auf Weiteres nur noch elektronisch publizierten ausführlichen Merkblätter sind weiterhin Grundlage für das E-Learning, das von den Mitarbeitenden alle zwei Jahre zu absolvieren ist. Der Flyer weist u.a. auf die elektronisch publizierten ausführlichen Merkblätter und das E-Learning-Tool hin.

Weitere Publikationen

Die neue Datenschutzbeauftragte hat sich in der «Personalzeitung» mit einem Beitrag zu den «Eignungsprüfungen» vorgestellt. Die im Mai 2018 in Kraft getretenen Bestimmungen im Personalgesetz können nicht nur Stellenbewerberinnen und -bewerber, sondern auch langjährige Mitarbeitende betreffen.

Im Übrigen musste die Datenschutzstelle wie schon in den Vorjahren auf die Einreichung von Beiträgen in der «Gerichts- und Verwaltungspraxis (GVP) des Kantons» verzichten. Ältere Beiträge sind unter www.zg.ch auf der Seite der Staatskanzlei zu finden.

6. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen

Privatim

Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug ist Mitglied von Privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (www.privatim.ch). Privatim gehören die Datenschutzbehörden von 26 Kantonen und 8 Städten an sowie der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) und die Datenschutzbeauftragte des Fürstentums Liechtenstein.

Im Berichtsjahr war die Datenschutzbeauftragte nicht mehr Leiterin der Arbeitsgruppe Sicherheit von Privatim. Die Datenschutzstelle ist aber nach wie vor Mitglied in dieser Arbeitsgruppe. Für die Datenschutzbeauftragte ist es wichtig, sich weiterhin mit anderen Datenschutzbeauftragten über kantonsübergreifende (Sicherheits-)Themen im Polizei- und Migrationsbereich auszutauschen.

Die Frühjahreskonferenz in Zürich widmete sich den Themen «Datenschutz-Folgenabschätzung», «Vorabkonsultation» und «Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen». Dabei handelt es sich um Begrifflichkeiten, die auch im Kanton Zug im Rahmen der Revision des Datenschutzgesetzes verwendet bzw. eingeführt werden sollen.

Die Herbstkonferenz in Bern war dem Thema «Cloud Computing und Cloud Act» gewidmet. Anlässlich der Veranstaltung wurden Anpassungen des Cloud-Merkblatts beschlossen. Die aktualisierte Version «Merkblatt Cloud-spezifische Risiken und Massnahmen» ist abrufbar unter www.privatim.ch/wp-content/uploads/2019/12/privatim-Cloud-Papier_v2_1_20191217.pdf.

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

Die Zusammenarbeit der kantonalen Datenschutzbeauftragten mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB; www.edoeb.admin.ch) ist insbesondere im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens gesetzlich vorgeschrieben. Danach sind die Aufsichtsstellen verpflichtet, bei der Beaufsichtigung der Datenbearbeitungen, die im Rahmen des Assoziierungsabkommens erfolgen, aktiv zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt über die «Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens», an deren Sitzungen in Bern jeweils auch die Datenschutzbeauftragte teilnimmt.

7. Personal und Statistik

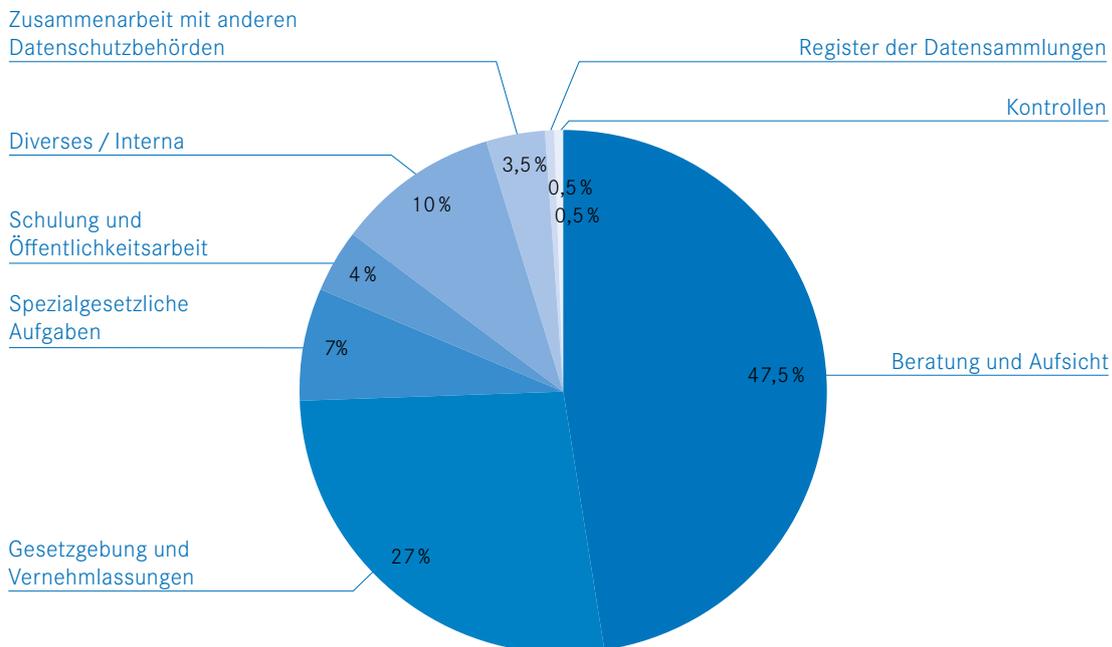
Personal

Die Datenschutzstelle verfügt über 160 Stellenprozent, verteilt auf die Datenschutzbeauftragte und ihre Stellvertreterin, Fürsprecherin Christine Andres (je 80%). Die im Rahmen des Budgets 2020 beantragte zusätzliche 50%-Stelle für einen/eine Mitarbeiter/in ICT-Sicherheit wurde Ende November 2019 bewilligt. Angesichts der dringend erforderlichen personellen Aufstockung wurde die Stellenausschreibung umgehend an die Hand genommen.

Statistik

Im Berichtsjahr fiel der Schwerpunkt der Arbeit der Datenschutzstelle wie in den Vorjahren auf die Beratung und Aufsicht (47,5%; 2018: 41%). Darunter fallen: Beratung und Aufsicht der kantonalen Verwaltung (34,5%; 2018: 26%) und der Gemeinden (10%; 2018: 13%) sowie die Beratung von Privaten (3%; 2018: 2%). Der starke Anstieg (+6,5%) lässt sich mit der generellen Zunahme von Digitalisierungsprojekten begründen sowie mit der unter Ziff. 1.3 erwähnten, prioritär zu behandelnden Migration von bestehenden Online-Zugriffen auf das neue Registerinformationssystem.

Der Umfang der Mitarbeit in der Gesetzgebung ist im Berichtsjahr wieder gestiegen (27%; 2018: 23%). Im Rahmen des seit 2017 laufenden Gesetzgebungsprozesses zur Revision des DSG war die Datenschutzstelle im Berichtsjahr wieder stark in die Revision der Datenschutzgesetzgebung (DSG und nun auch der DSV) involviert (siehe Ziff. 2).

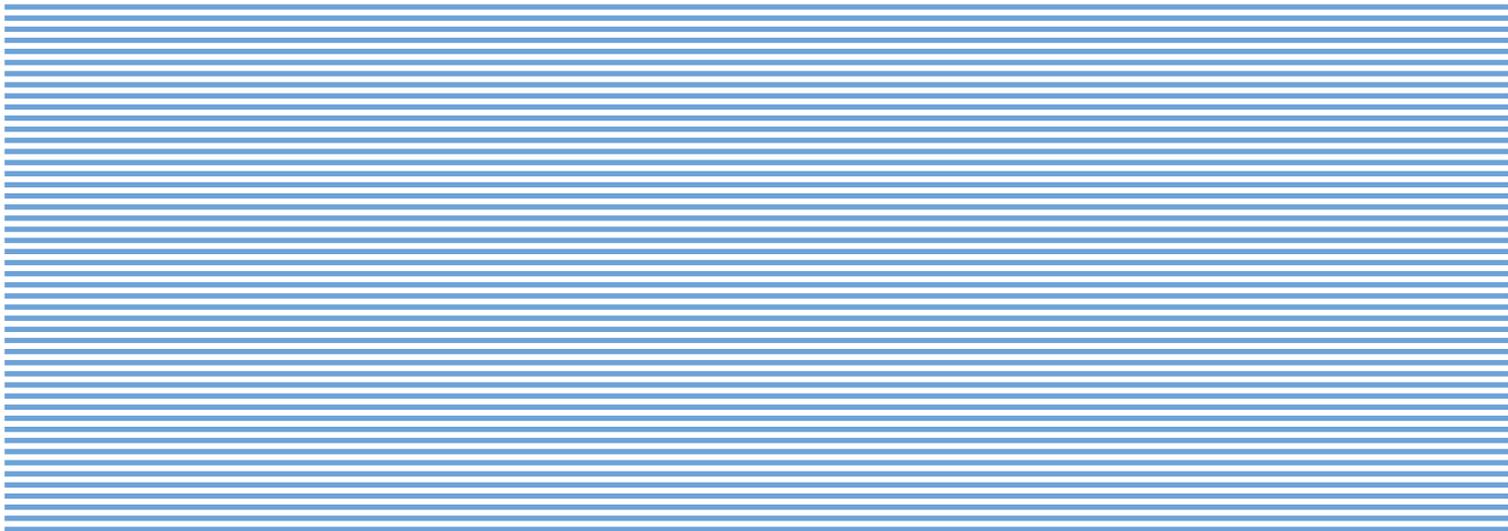


Die im Berichtsjahr für die spezialgesetzlichen Aufgaben (gemäss Online-Verordnung und Videoüberwachungsgesetz, siehe Ziff. 3) aufgewendeten Ressourcen haben im Berichtsjahr deutlich abgenommen (7%; 2018: 16%). Diese Abnahme (9%) ist auf andere dringliche Prioritäten im Bereich Beratung und Aufsicht sowie die laufende Revision der Datenschutzgesetzgebung zurückzuführen. Im Berichtsjahr hängige Online-Gesuche konnten deshalb teilweise nicht erledigt werden.

Die Kontrolltätigkeit lag unter 1%. Sie umfasst den im Rahmen des Audits der Printing-Lösung angefallenen Aufwand bei der Datenschutzstelle. Für die Vorbereitung und Durchführung des Audits wurde eine externe Fachperson beigezogen, weshalb sich der Aufwand bei der Datenschutzstelle im Rahmen des Vorjahres bewegt.

Der Aufwand im Bereich Schulung und Öffentlichkeitsarbeit ist im Vergleich zum Vorjahr um 7% gesunken. Die Aktivitäten der Datenschutzbeauftragten in diesem Bereich entsprechen allerdings mehr oder weniger jenen des Vorjahres. Ins Gewicht fällt hier sicher, dass im Berichtsjahr kein Tätigkeitsbericht erstellt werden musste. Der Tätigkeitsbericht 2018 wurde noch Ende 2018 erstellt.

Gestiegen sind die unter Diverses/Interna verbuchten Aufwendungen (+5%). Darunter fallen alle internen Arbeiten, die nicht den anderen Aufgaben zugeordnet werden können (Budget/Rechnungswesen/Personal, Aufwendungen für Administratives, eigene Weiterbildung, Archivierung usw.). Dieser Anstieg lässt sich mit dem im Berichtsjahr zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit dem personellen Wechsel per 1. Januar 2019, der Stellenausschreibung für einen neuen Mitarbeiter/eine neue Mitarbeiterin Ende 2019 und aufgrund neuer Vertragsverhandlungen im Zusammenhang mit der bei der Datenschutzstelle eingesetzten Geschäftsverwaltung erklären.



© 2020 Kanton Zug

Herausgeberin

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug
Regierungsgebäude am Postplatz
Postfach
6301 Zug
T 041 728 31 87

Gestaltung

Christen Visuelle Kommunikation, Zug

Bezug

Der Tätigkeitsbericht 2019 ist online unter
www.datenschutz-zug.ch abrufbar.